

Kompensation von obligatorischem Schulunterricht für den Besuch von Musikunterricht an der Musikschule

Voraussetzungen

In den *Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21 (Kapitel 4.1.3)* räumt die Erziehungsdirektion des Kantons Bern (ERZ) allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit ein, bei hoher wöchentlicher Unterrichtsbelastung eine obligatorische Unterrichtslektion durch eine Lektion Musikunterricht an der Musikschule zu kompensieren. Eine Dispensation für den Besuch der Musikschule ist im Prinzip in allen Fächern und für alle Schülerinnen und Schüler möglich.

Bedingungen

- Die im Lehrplan definierte maximale wöchentliche Unterrichtszeit muss erreicht oder überschritten sein.

Maximale Unterrichtszeit pro Woche:

1./2. Klasse	27 Lektionen
3./4. Klasse	31 Lektionen
5./6. Klasse	34 Lektionen
7. - 9. Klasse	38 Lektionen

- Die Kompensation bietet sich in Fachbereichen an, in denen die Schülerinnen und Schüler deutlich mehr als die Grundansprüche auch mit reduziertem Pensum erreichen können.
- Das Dispensationsgesuch muss von der jeweils zuständigen Schulleitung bewilligt werden.
- Es besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Dispensation.
- Wenn möglich findet der Unterricht der Musikschule während der kompensierten Lektion statt. Ist dies nicht möglich, kann der Unterricht auch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.
- Der Unterricht findet in den von der Musikschule Aaretal benutzten Räumlichkeiten statt.
- Für die gesamte Zeit der Dispensation (inklusive Schulweg ausserhalb des Schulhauses) liegt die Verantwortung bei den Erziehungsberechtigten.

Vorgehen

Falls von der Kompensationsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist es absolut notwendig, dass die Erziehungsberechtigten vorgängig mit der Instrumentallehrperson ihres Kindes Kontakt aufnehmen, um die zeitliche Verfügbarkeit zu prüfen!

Das ausgefüllte und unterschriebene Gesuch wird an die Schulleitung der Musikschule Aaretal geschickt. Diese leitet es an die zuständige Schulleitung der Volksschule weiter.

Die Dispensation gilt jeweils für ein Schuljahr. Für jedes neue Schuljahr muss wiederum ein Gesuch eingereicht werden!

Eingabefrist:

für das erste Semester eines Schuljahres:
für das zweite Semester eines Schuljahres:

30. Juni
31. Dezember